



Beitragsbemessungsgrenzen

Beitragsart	Jahr		2009		2010		2011		2012		2013		2014		2015	
	Bemessungsgrenzen		Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro
Kranken- und Pflegeversicherung mtl.	3.675	3.675	3.750	3.750	3.712,50	3.712,50	3.825	3.825	3.937,50	3.937,50	4.050	4.050	4.125	4.125		
Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung	44.100	44.100	45.000	45.000	44.550	44.550	45.900	45.900	47.250	47.250	48.600	48.600	49.500	49.500		
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	48.600	48.600	49.950	49.950	49.500	49.500	50.850	50.850	52.200	52.200	53.550	53.550	54.900	54.900		
Renten-, Arbeitslosenversicherung mtl.	4.550	5.400	4.650	5.500	4.800	5.500	4.800	5.600	4.900	5.800	5.000	5.950	5.200	6.050		
Beitragsbemessungsgrenzen Renten-, Arbeitslosenversicherung	54.600	64.800	55.800	66.000	57.600	66.000	57.600	67.200	58.800	69.600	60.000	71.400	62.400	72.600		
Geringfügigkeitsgrenze mtl.	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	450 ³⁾	450 ³⁾	450 ³⁾	450 ³⁾	450 ³⁾	450 ³⁾		
Beitragssätze in %																
Krankenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	15,5 ⁴⁾ /14,9 ⁵⁾		14,9		15,5		15,5		15,5		15,5		14,6 ⁷⁾			
Pflegeversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer Ausnahme Bundesland Sachsen	1,95 ¹⁾ /2,2 ²⁾		1,95 ¹⁾ /2,2 ²⁾		1,95/2,2 ²⁾		1,95/2,2 ²⁾		2,05/2,3 ⁶⁾		2,05/2,3 ⁶⁾		2,35/2,6 ⁸⁾			
Rentenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	19,9		19,9		19,9		19,6		18,9		18,9		18,7			
Arbeitslosenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	2,8		2,8		3		3		3		3		3			

1) Kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen ab dem 23. Lebensjahr zusätzlich 0,25 Prozentpunkte bezahlen. Der Beitragssatz erhöht sich für solche Mitglieder somit auf 1,95 %. Davon trägt der Arbeitgeber 50 % von 1,7 % = 0,85 % der Arbeitnehmer 1,1 %. Kinderlose Mitglieder, die vor dem 1.1.1940 geboren sind sowie Wehr- und Zivildienstleistende sind von der Zuschlagspflicht ausgenommen.

2) Ab dem 1.7.2008 steigt der allgemeine Satz auf 1,95 % bzw. für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf 2,2 %. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen diese Beiträge je zur Hälfte, nur der Beitragszuschlag für Kinderlose (0,25 %) ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen. Im Bundesland Sachsen gilt eine abweichende Regelung bei der Verteilung der Beitragslast zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern: Der Arbeitnehmer trägt 1,475 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 1,725 %) und der Arbeitgeber 0,475 %.

3) Der Arbeitgeber trägt die Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 13 % und zur Rentenver-

sicherung in Höhe von 15 % sowie eine Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung in Höhe von 2 %. Bei sog. Mini-Jobs in "Privathaushalten" trägt der Steuerpflichtige Pauschalabgaben in Höhe von 12 %. Davon entfallen jeweils 5 % auf die Renten- und Krankenversicherung sowie 2 % auf eine Pauschalsteuer. Ab 1.1.2013 wird die Verdienstgrenze für Minijobber auf 450 € angehoben. Alle Minijobber werden rentenversicherungspflichtig. Sie können sich aber von der Versicherungspflicht befreien lassen.

4) Die Beitragssätze für die Krankenversicherung betragen ab dem 1.1.2009 einheitlich für das ganze Bundesgebiet 14,6 %. Die Versicherten haben 0,9 % allein zu tragen. Daraus ergibt sich einen Beitragssatz von 15,5 %. Der Arbeitgeber trägt 7,3 % und der Arbeitnehmer 8,2 %. Die Arbeitnehmer tragen 0,9 % allein.

5) Ab dem 1.7.2009 reduziert sich der Krankenversicherungsbeitragssatz auf 14,9 %.

6) Zum 1.1.2013 wurde der Beitragssatz in der Pflegeversicherung auf 2,05 % angehoben. Entsprechend erhöht sich auch der Beitragssatz für Kinderlose auf 2,3 % (1,025 % + 0,25 % tragen Arbeitnehmer

ohne Kinder, 1,025 % trägt der Arbeitgeber). Arbeitnehmer in Sachsen müssen ab dem 1.1.2013 1,525 % des Pflegeversicherungsbeitragssatzes übernehmen, weil kein weiterer gesetzlicher Feiertag gestrichen wurde. Der Arbeitgeber trägt 0,525 %.

7) Der Beitragssatz für die Krankenversicherung reduziert sich von 15,5 % auf 14,6 % ab 1.1.2015. Beiträge zur Krankenversicherung sind je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen. Erheben die Krankenkassen einen Zusatzbeitrag, ist dieser allein vom Arbeitnehmer zu tragen.

8) Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung erhöht sich zum 1.1.2015 auf 2,35 %. Auch der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose (0,25 %) ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen. Ausnahmen gelten für das Bundesland Sachsen. Der Arbeitnehmer trägt hier 1,675 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 1,925 %) und der Arbeitgeber 0,675 % des Beitrags zur Pflegeversicherung.